

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.100 vom 16. Juli 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.100

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.100 du 16 juillet 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.100 del 16 luglio 2024

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht im Rahmen ihrer Beschwerde im Wesentlichen sinngemäss geltend, dass sie im guten Glauben gehandelt habe (vgl. Beschwerde). In ihrer Einsprache vom 8. Dezember 2023 hatte sie ausgeführt, sie sei irritiert gewesen, als sie am 14. Februar 2023 zwei Verfügungen erhalten habe, worunter die erste Verfügung jene vom 19. Juli 2022 mit der Rückforderung von Fr. 1'052.20 aufgehoben und die zweite Verfügung erneut eine Rückforderung von Fr. 1'052.20 gestellt habe. Am 15. Februar 2023 habe sie sodann eine neue aktualisierte Abrechnung für den Monat Mai 2022 erhalten, aus welcher sich eine Nachzahlung von Fr. 0.00 gezeigt habe. Nach Rücksprache mit dem Sozialamt sei sie davon ausgegangen, dass sich die beiden Verfügungen vom 14. Februar 2023 gegenseitig aufheben würden, was sich auch aus der neuen Abrechnung vom 15. Februar 2023 zeigen würde (Nachzahlung von Fr. 0.00). Aus diesem Grund sei keine Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung vom 14. Februar 2023 erhoben worden. Erst nachdem sie

- 6 - mit der Arbeitslosenkasse am 17. Juli 2023 im telefonischen Kontakt gestanden habe, habe sie ein Erlassgesuch gegen die Rückforderung vom 14. Februar 2023 gestellt (Einsprache vom 8. Dezember 2023 in VB 15). Die Abrechnungen seien für sie nicht mehr kontrollierbar, insbesondere wenn die Abrechnungen sowie Taggelder erst nach fünf Monaten ergehen würden. Die Arbeitslosentaggelder für den Monat Juli 2022 seien vollumfänglich der Einwohnergemeinde Q._____ ausbezahlt worden, obwohl sie erst seit dem 15. Juli 2022 vom Sozialamt materielle Hilfe beziehe und für den Monat Juli 2022 lediglich Fr. 540.70 erhalten habe. Man könne von ihr nicht verlangen, dass sie über diese unübersichtliche Buchhaltung, komplizierten Korrespondenzen und Ungereimtheiten noch den fachlichen Überblick bewahre. Sie habe mit reinem Gewissen und gutem Glauben gehandelt (Eingabe der Beschwerdeführerin an die Arbeitslosenkasse vom 14. Januar 2024 in VB 19 f.).

E. 5.1

Nachdem die Verfügung vom 14. Februar 2023 betreffend Rückforderung in der Höhe von Fr. 1'052.20 (VB 21 f.) in Rechtskraft erwuchs, ist im vorliegenden Verfahren einzig über den Anspruch auf Erlass der Rückforderung vom 14. Februar 2023 (VB 184) zu befinden.

E. 5.2.1

Ob der Beschwerdeführerin die Rückerstattung der Arbeitslosenentschädigung zu erlassen ist, hängt davon ab, ob sie die Nachzahlung für den Monat Mai 2022 am 23. November 2022 gutgläubig empfangen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_107/2023 vom 5. Juli 2023 E. 3.2.; AVIG-Praxis RVEI C2). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei

gestützt auf die von der Arbeitslosenkasse am 14. Februar 2023 erlassenen Verfügungen sowie die Abrechnung vom 15. Februar 2023 davon ausgegangen, dass die Rückforderung für den Monat Mai 2022 in der Höhe von Fr. 1'052.20 aufgehoben worden sei (vgl. E. 4. hiervor; VB 15), so ist darauf hinzuweisen, dass diese Verfügungen rund zweieinhalb Monate nach dem Leistungsbezug vom 23. November 2022 ergangen sind und deshalb keine Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu belegen vermögen.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführerin hätte aufgrund der bis zum 23. November 2022 bei den Akten liegenden gut nachvollziehbaren Verfügungen sowie Abrechnungen – trotz der verzögerten Zahlungen seitens der Arbeitslosenkasse – auffallen müssen, dass sie für den Monat Mai 2022 zu viele Leistungen bezogen hat; insbesondere unter Berücksichtigung der am 19. Juli 2022 ergangenen Rückforderungsverfügung. Aus dieser wird ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin für den Monat Mai 2022 bereits am 24. Juni 2022 – trotz ihrer 50%igen Arbeitsunfähigkeit und der damals noch nicht

- 7 - bestätigten Vorleistungspflicht des Beschwerdegegners – ein volles Taggeld von Fr. 2'104.85 bezogen hatte (VB 309). Sodann hätte die Beschwerdeführerin bemerken müssen, dass es sich bei der für den Mai 2022 erfolgten Nachzahlung vom 23. November 2022 um einen Fehler der Arbeitslosenkasse handeln musste, da beide Abrechnungen (siehe dazu Abrechnung vom 24. Juni 2022 [VB 309] sowie vom 23. November 2022 [VB 219]) für den Monat Mai 2022 erfolgt waren. Dass die Rückforderungsverfügung vom 19. Juli 2022 nachträglich durch jene vom 14. Februar 2023 ersetzt worden ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, das Sozialamt Q._____ habe für den Monat Juli 2022 das volle Taggeld erhalten, obwohl sie sich erst am 15. Juli 2022 beim Sozialamt angemeldet und für diesen Monat eine materielle Hilfe von lediglich Fr. 540.70 bezogen habe (VB 15 und 19), so handelt es sich hierbei nicht um eine Leistung, welche Gegenstand der Rückforderungsverfügung vom 14. Februar 2023 ist, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 5.3

Mit Blick auf die vorerwähnten Umstände ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin die Unrechtmässigkeit der Leistung zum Zeitpunkt des Bezugs der Nachzahlung vom 23. November 2022 mit der von jedem Teilnehmer am Rechtsverkehr zu verlangenden allgemeinen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte erkennen können und müssen. Indem die Beschwerdeführerin die Fehlerhaftigkeit nicht bemerkte, ist ihr eine grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen. Der teilweise Doppelbezug von Taggeldern musste für die Beschwerdeführerin auch ohne nähere Kenntnisse des schweizerischen Sozialversicherungsrechts erkennbar gewesen sein; um den Doppelbezug erkennen zu können, war auch keine Beratung oder sonstige Unterstützung durch Stellen erforderlich. Die Beschwerdeführerin hätte sich nach Eingang der Nachzahlung bei den Behörden über die Rechtmässigkeit der erhaltenen Leistungen für Mai 2022 erkundigen müssen. Der gute Glaube der Beschwerdeführerin muss aus diesen Gründen verneint werden. Da für die Gutheissung eines Erlassgesuches die Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. E.2.1.), kann offengelassen werden, ob hier eine grosse Härte vorliegt.

E. 6.1

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

- 8 -

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Stellung als Sozialversicherungsträger (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

- 9 - Aarau, 16. Juli 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin i.V.: Roth Comiotto

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.